



**Nachweis von Lesekenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft.**

Der Nachweis von Lesekenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in Wissenschaftliche Politik, Haupt- und Nebenfach/Magister- und Promotionsstudiengang sowie in Politikwissenschaft, Hauptfach/Lehramtsstudiengang gemäß § 2 Abs. 1 des fachspezifischen Teils „Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft“ der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität Freiburg vom 20.07.1990, zuletzt geändert am 11.09.2002, kann wie folgt erbracht werden:

- 1) **Nachweis durch Abiturzeugnis:** Die Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache wurden in mindestens drei Jahren Sprachunterricht erworben, wobei jede Fremdsprache mindestens ein Jahr in der Oberstufe (Kl. 11-13) belegt wurde und mit mindestens „ausreichend“ benotet im Reifezeugnis vermerkt ist.

Kann keine oder nur eine moderne Fremdsprache durch das Abiturzeugnis nachgewiesen werden, so werden folgende Qualifikationen anerkannt:

- 2) **Nachweis durch Fremdsprachenkurse:** Die Lesekenntnisse werden durch Leistungsbelege in **zwei**, aufeinander aufbauenden Sprachkurse oder einem **fortgeschrittenen** Sprachkurs für Hörer aller Fakultäten am Sprachlehrinstitut (oder an Seminaren) der Universität nachgewiesen. Die Benotung muss dabei mit jeweils mindestens „ausreichend“ erfolgt sein.
- 3) **Nachweis durch Sprachklausur für Studierende der Geschichte:** Ist Geschichte ein weiteres Studienfach, so wird die dort zu erbringende Sprachklausur in einer modernen Fremdsprache als Nachweis der Lesekenntnisse anerkannt.
- 4) **Nachweis durch Sprachzeugnis eines außeruniversitären Institutes:** Die Lesekenntnisse werden durch ein Sprachzeugnis eines staatlich anerkannten außeruniversitären Instituts (z.B. Institut Français oder Cambridge Certificate des British Council) nachgewiesen. Das Sprachzeugnis muss **fortgeschrittene** Kenntnisse ausweisen.
- 5) **Nachweis durch DAAD-Sprachzeugnis oder durch andere international anerkannte Sprachprüfungen (z.B. TOEFEL);** wobei sich alle Bewertungen mindestens in der **mittleren Leistungsstufe** bewegen müssen.

**Als moderne Fremdsprache ist eine heute geläufige und gesprochene Fremdsprache zu verstehen, Latinum oder Graecum werden nicht anerkannt.**

Freiburg, den 18. November 2003

Fachzwischenprüfungsausschuss  
Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft